

# **H a u p t s a t z u n g**

**der Stadt Bad Bentheim vom 17.03.1997 in der Fassung der 6. Änderung  
vom 30.04.2022**

## **§ 1**

### **Name, Bezeichnung**

Die Stadt führt den Namen „Stadt Bad Bentheim“.

## **§ 2**

### **Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

1. Das Wappen der Stadt zeigt im roten Schild einen goldenen Schildbeschlag in Gestalt der 19 Pfennige des bentheimschen Grafenhauses. Es ist weiter belegt mit einem Schildbeschlag in Form eines doppelten Monogramms „E.G.“. Es enthält die Umschrift „SIGILLUM CIVIUM BENTHEIMENSIVM Ao. 1661“.
2. Die Farben der Stadt sind Rot-Gold (gelb).
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Bad Bentheim“.

## **§ 3**

### **Ratzzuständigkeit**

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert **12.000 €** übersteigt.

2. Über Verträge der Stadt nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit **der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister** beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert **3.000 €** nicht übersteigt.

### § 3a

#### Weitere Zeitbeamte

1. Der allgemeine Vertreter **der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters** wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

### § 4

#### Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

1. Die Stadtteile Achterberg, Bardel, Hagelshoek, Holt und Haar, Sieringhoek, Waldseite und Westenberg bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.

2. Soweit die besonderen Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, insbesondere in den in § 55 g Abs. 3 NGO genannten Fällen, nehmen die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen entweder im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in den Ausschüssen teil.

3. Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:

- a) die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Stadt Trägerin der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt,
- b) die Ermittlung von Gefahrenpunkten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, und die Einleitung von Sofortmaßnahmen,

- c) die Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
- d) die Mitwirkung bei Erhebungen für städtische Zwecke,
- e) die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Veranlassung **der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.**

#### **§ 4a**

### **Verwaltungsausschuss**

1. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen; § 26 NGO gilt entsprechend.

#### **§ 4b**

### **Online-Übertragungen und Einsatz von Videokonferenztechnik**

1. Online-Übertragungen von öffentlichen Sitzungen sind möglich. Vor einer öffentlichen Übertragung, die den Ausnahmefall darstellt, ist das Einvernehmen aller Anwesenden einzuholen.
2. Die Abgeordneten können an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates, an Sitzungen des Verwaltungsausschusses und an öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Ratsausschüsse per Videokonferenztechnik teilnehmen. Dies gilt nicht für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Rates oder des jeweils tagenden Ratsausschusses.
3. Auch die Durchführung einer Anhörung gemäß § 62 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ist zulässig.

#### **§ 5**

## Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
2. Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
3. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
4. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt Bad Bentheim zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss **von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister** ohne Beratung aber mit Begründung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
5. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
6. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
7. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

8. **Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister** unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller spätestens nach ca. vier Wochen über die Art der Erledigung des Antrags oder gibt einen Zwischenbescheid. Alle Ratsmitglieder erhalten Kopien der Anträge und später der Beantwortung.

## § 6

### Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen, Flächennutzungspläne sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Bentheim werden im Internet unter [www.badbentheim.de/bekanntmachungen](http://www.badbentheim.de/bekanntmachungen) im elektronischen Amtsblatt für Bad Bentheim verkündet. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“ hingewiesen.
2. Davon ausgenommen sind ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch, die neben der Bereitstellung im Internet zusätzlich in ihrem vollen Wortlaut in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“ veröffentlicht werden. Auf Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse ist in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“ hinzuweisen.
3. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bad Bentheim vom 17.03.1986 außer Kraft.

Inkrafttreten der 1. Änderung: 10.08.1997

Inkrafttreten der 2. Änderung: 04.09.1999

Inkrafttreten der 3. Änderung: 20.06.2005

Inkrafttreten der 4. Änderung: 13.01.2021

Inkrafttreten der 5. Änderung: nach Bekanntmachung

Inkrafttreten der 6. Änderung: nach Bekanntmachung